



---

**Sachstand**

---

**Völkerrechtlicher Status Transnistriens und Südossetiens**

**Völkerrechtlicher Status Transnistriens und Südossetiens**

Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 028/23  
Abschluss der Arbeit: 12. Mai 2023 (zugleich letzter Zugriff auf Links)  
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und Humanitäre Hilfe

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Die Sezession im Völkerrecht</b>	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Staatlichkeit und Anerkennung im Völkerrecht</b>	<b>7</b>
<b>4.</b>	<b>Transnistrien und Südossetien</b>	<b>9</b>
4.1.	Die Sezessionen Transnistriens und Südossetiens	11
4.2.	Der völkerrechtliche Status von Transnistrien und Südossetien	13
<b>5.</b>	<b>Die Position Deutschlands hinsichtlich Transnistrien und Südossetien</b>	<b>16</b>
<b>6.</b>	<b>Fazit</b>	<b>17</b>

## 1. Einleitung

Südossetien und Transnistrien sind zwei Regionen auf dem Territorium der ehemaligen UdSSR, die während des bzw. nach der Auflösung der Sowjetunion ihre Unabhängigkeit erklärten, obwohl beide Regionen nie eigenständige Sowjetrepubliken waren. **Transnistrien** grenzt im Osten an die Ukraine und spaltete sich Anfang der neunziger Jahre faktisch von Moldawien ab. **Südossetien** ist eine Region im Kaukasus, welche sich nach einem lange schwelenden Konflikt Anfang der neunziger Jahre faktisch von Georgien abgespalten hat. Nach kriegerischen Auseinandersetzungen und der Erklärung der Unabhängigkeit von Georgien in den neunziger Jahren stimmten im Jahr 2006 fast 100 Prozent der Wähler Südossetiens in einem Referendum für die Unabhängigkeit des Gebiets.<sup>1</sup> Die Wahlbeteiligung lag der regionalen Wahlkommission zufolge bei 95 Prozent, allerdings wurden dem Europarat zufolge georgisch-stämmige Bewohner von der Wahl ausgeschlossen.<sup>2</sup> Zurzeit steht ein Beitritt Südossetiens zu Russland zur Debatte. Ein zunächst angekündigtes Referendum wurde zwar abgesagt, die politische Führung Südossetiens befürwortet aber weiterhin einen Beitritt zu Russland.<sup>3</sup>

Vor diesem Hintergrund beleuchtet dieser Sachstand den **völkerrechtlichen Status von Transnistrien und Südossetien**. Zunächst wird im Zusammenhang mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker die Haltung der Völkerrechtslehre und des Internationalen Gerichtshofes (IGH) zur Sezession und zu einseitigen Unabhängigkeitserklärungen erläutert (siehe dazu 2.). Alsdann werden die Voraussetzungen der Staatlichkeit sowie der völkerrechtliche Rahmen der Anerkennung von Staaten dargestellt (siehe dazu 3.). Anschließend werden die Sezessionen Transnistriens und Südossetiens auf ihre Völkerrechtskonformität überprüft (siehe dazu 4.1.) sowie das Bestehen etwaiger staatlicher Strukturen in beiden Gebieten diskutiert (siehe dazu 4.2.). Sodann wird die Position der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der etwaigen Staatlichkeit von Transnistrien und Südossetien dargelegt (siehe dazu 5.). Abschließend werden die wichtigsten Ergebnisse in einem Fazit zusammengefasst (siehe dazu 6.).

---

1 König, „Der ungelöste Streit um Südossetien“, in: von Gumpfenberg/Steinbach (Hrsg.), Der Kaukasus, 2010, 113-136 (131).

2 Deutsche Welle, [Südossetien stimmt für Unabhängigkeit](#), 13. November 2006.

3 Deutsche Welle, [Südossetien sagt Referendum zu Russland-Beitritt ab](#), 31. Mai 2005.

## 2. Die Sezession im Völkerrecht

Die Sezession wird im Völkerrecht im Zusammenhang mit **dem Selbstbestimmungsrecht der Völker** diskutiert. Der Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker ist in Art. 1 Nr. 2 der VN-Charta<sup>4</sup> festgeschrieben.<sup>5</sup> Allerdings entwickelte sich das Selbstbestimmungsrecht erst mit Inkrafttreten des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (folgend: IPbpR) und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (folgend: IPwskR) 1976 zu einer verbindlichen Regel.<sup>6</sup> Der gleichlautende Art. 1 des IPbpR und des IPwskR lautet:

„(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung. [...]

(3) Die Vertragsstaaten, einschließlich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von Treuhandsgebieten verantwortlich sind, haben entsprechend den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.“<sup>7</sup>

Heutzutage ist das Selbstbestimmungsrecht der Völker auch gewohnheitsrechtlich anerkannt.<sup>8</sup> Allerdings ist der **genaue Inhalt des Selbstbestimmungsrechts in der Völkerrechtslehre umstritten**.<sup>9</sup> Einigkeit besteht darüber, dass Träger des Selbstbestimmungsrechts Völker und nicht Staaten sind, allerdings bleibt unklar, wie der Begriff „Volk“ zu definieren ist.<sup>10</sup> Zudem ist unstrittig, dass es ein **inneres und äußeres Selbstbestimmungsrecht** der Völker gibt.

„Das äußere Selbstbestimmungsrecht ist auf die Veränderung des territorialen Status eines Volkes gerichtet, entweder durch Begründung eines eigenen Staates oder durch die Wahl eines anderen Status. [...] Demgegenüber richtet sich das innere Selbstbestimmungsrecht auf die Verwirklichung der Selbstbestimmung im Innern eines Staates, ohne dessen territorialen Status zu verändern.“<sup>11</sup>

---

4 Vereinte Nationen, [Die Charta der Vereinten Nationen](#).

5 Weiterführend zu den internationalen Dokumenten, in denen das Selbstbestimmungsrecht der Völker erwähnt wird, siehe: *Stein/von Butlar/Kotzur*, Völkerrecht, 14. Aufl. 2017, Rn. 665 ff.

6 *Stein/von Butlar/Kotzur*, Völkerrecht, 14. Aufl. 2017, Rn. 668.

7 Bundesministerium der Justiz, [Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte](#); Bundesministerium der Justiz, [Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte](#).

8 *Kempfen/Hillgruber/Grabenwarter*, Völkerrecht, 3. Aufl. 2021, Kapitel 9 Rn. 5; *Stein/von Butlar/Kotzur*, Völkerrecht, 14. Aufl. 2017, Rn. 668.

9 *Kempfen/Hillgruber/Grabenwarter*, Völkerrecht, 3. Aufl. 2021, Kapitel 9 Rn. 6; *Stein/von Butlar/Kotzur*, Völkerrecht, 14. Aufl. 2017, Rn. 674; *Walter & Ungern-Sternberg*, „Introduction“, in: *Walter/Ungern-Sternberg/Abushov* (Hrsg.), *Self-Determination and Secession in International Law*, 2014, 1-9 (2).

10 *Stein/von Butlar/Kotzur*, Völkerrecht, 14. Aufl. 2017, Rn. 670.

11 *Stein/von Butlar/Kotzur*, Völkerrecht, 14. Aufl. 2017, Rn. 675.

Das äußere Selbstbestimmungsrecht der Völker steht, insbesondere wenn es als Argument für eine Sezession benutzt wird, in einem offensichtlichen **Spannungsverhältnis zu den völkerrechtlichen Prinzipien der territorialen Integrität und Staatensouveränität.**<sup>12</sup> Außerhalb des Kontextes der Dekolonialisierung, in dem dem Selbstbestimmungsrecht Vorrang gewährt wurde,<sup>13</sup> wird dieses Spannungsverhältnis in der Völkerrechtlehre von der wohl herrschenden Meinung (h.M.) nur im **äußersten Notfall zugunsten der Sezession (sog. „remedial secession“)** entschieden. Eine Sezession soll dieser Meinung zufolge nur möglich sein, wenn ein Volk unter gravierenden und systematischen Diskriminierungen und Menschenrechtsverletzungen leidet und keine andere Abhilfe (Minderheitenrechte, autonomer Status) möglich erscheint.<sup>14</sup>

In diesem Kontext sei auch erwähnt, dass der **IGH** im Zusammenhang mit der Erklärung der Unabhängigkeit und der Abspaltung des Kosovo von Serbien ausgeführt hat, dass das Völkerrecht die einseitige Unabhängigkeitserklärung grundsätzlich *nicht verbietet*. Explizit **keine Stellung** wollte der IGH zur etwaigen *Existenz eines positiven Rechts* zur *remedial secession* nehmen:

„The Court has already noted [...] that one of the major developments of international law during the second half of the twentieth century has been the evolution of the right of self-determination. **Whether, outside the context of non-self-governing territories and peoples subject to alien subjugation, domination and exploitation, the international law of self-determination confers upon part of the population of an existing State a right to separate from that State is, however, a subject on which radically different views were expressed by those taking part in the proceedings** and expressing a position on the question. **Similar differences existed regarding whether international law provides for a right of ‘remedial secession’** and, if so, in what circumstances. There was also a sharp difference of views as to whether the circumstances which some participants maintained would give rise to a right of “remedial secession” were actually present in Kosovo.

83. The Court considers that it is not necessary to resolve these questions in the present case. The General Assembly has requested the Court’s opinion only on whether or not the declaration of independence is in accordance with international law. **Debates regarding the extent of the right of self-determination and the existence of any right of ‘remedial secession’, however, concern the right to separate from a State.** As the Court has already noted [...], and as almost all participants agreed, that issue is beyond the scope of the question posed by the General Assembly. To answer that question, the Court need only determine whether the declaration of independence violated either general international law or the *lex specialis* created by Security Council resolution 1244 (1999).

---

12 Vgl. *Walter & Ungern-Sternberg*, „Introduction“, in: *Walter/Ungern-Sternberg/Abushov* (Hrsg.), *Self-Determination and Secession in International Law*, 2014, 1-9 (3); *Stein/von Butlar/Kotzur*, *Völkerrecht*, 14. Aufl. 2017, Rn. 682.

13 *Oeter*, „Recognition and Non-Recognition with Regard to Secession“, in: *Walter/Ungern-Sternberg/Abushov* (Hrsg.), *Self-Determination and Secession in International Law*, 2014, 45-67 (53); *Kempen, Hillgruber, Grabenwarter*, *Völkerrecht*, 3. Aufl. 2021, Kapitel 9 Rn. 18.

14 *Kempen/Hillgruber/Grabenwarter*, *Völkerrecht*, 3. Aufl. 2021, Kapitel 9, Rn. 19; *Stein/von Butlar/Kotzur*, *Völkerrecht*, 14. Aufl. 2017, Rn. 685.

84. For the reasons already given, the Court considers that general international law contains **no applicable prohibition of declarations of independence**. Accordingly, it concludes that the declaration of independence of 17 February 2008 did not violate general international law.<sup>15</sup>

Allerdings bedeutet die Feststellung, dass eine einseitige Unabhängigkeitserklärung nicht verboten ist, keineswegs, dass ein Staat separatistische Bewegungen grundsätzlich nicht bekämpfen darf.<sup>16</sup> Zudem machte der IGH auch deutlich, **dass es Fälle gibt, in denen einseitige Unabhängigkeitserklärungen, die von Verstößen gegen internationales Recht begleitet waren, völkerrechtswidrig sind**.<sup>17</sup> In diesen Fällen wird die Völkerrechtswidrigkeit nicht durch die einseitige Unabhängigkeitserklärung, sondern beispielsweise durch den Verstoß gegen das Gewaltverbot begründet.<sup>18</sup>

### 3. Staatlichkeit und Anerkennung im Völkerrecht

Von der Rechtmäßigkeit einer Sezession ist grundsätzlich die Frage der Staatlichkeit zu trennen. Der **völkerrechtliche Staatsbegriff** geht von der von *Georg Jellinek* begründeten „**Drei-Elemente-Lehre**“ aus. Dieser Lehre zufolge setzt der Begriff eines Staates die Existenz von **Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt** voraus.<sup>19</sup> Teilweise wird mit Verweis auf Art. 1 der von knapp 20 amerikanischen Staaten unterzeichneten Montevideo-Konvention<sup>20</sup> noch gefordert, dass die Staaten die Fähigkeit haben müssen, mit anderen Staaten in Beziehung zu treten.<sup>21</sup>

**Eine Anerkennung durch andere Staaten ist nach der h.M. keine Voraussetzung für das Bestehen eines Staates.** Die h.M. geht somit davon aus, dass die Anerkennung eines Staates lediglich deklaratorische Wirkung hat, während eine Mindermeinung eine konstitutive Wirkung der Anerkennung annimmt.<sup>22</sup> Ein Staat kann der h.M. zufolge daher unabhängig von seiner Anerkennung

---

15 [Accordance with international law of the unilateral declaration of independence in respect of Kosovo](#), Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2010, Rn. 82-84 [Hervorhebung durch die Verf.].

16 *Walter & Ungern-Sternberg*, „Introduction“, in: *Walter/Ungern-Sternberg/Abushov* (Hrsg.), *Self-Determination and Secession in International Law*, 2014, 1-9 (3).

17 [Accordance with international law of the unilateral declaration of independence in respect of Kosovo](#), Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2010, Rn. 81.

18 *Vidmar*, „International Organizations and Non-State Entities,“ in: *Harzl & Petrov* (Hrsg.), *Unrecognized Entities*, 2022, 30-53 (37).

19 *Kempen/Hillgruber/Grabenwarter*, *Völkerrecht*, 3. Aufl. 2021, Kapitel 2 Rn. 2 ff.

20 Organization of American States, Department of Law, [A-40: Convention on rights and duties of states](#).

21 *Herdegen*, *Völkerrecht*, 22. Aufl. 2023, § 8 Rn. 4.

22 *von Arnould*, *Völkerrecht*, 5. Aufl. 2023, Rn. 97; *Herdegen*, *Völkerrecht*, 22. Aufl. 2023, § 8 Rn. 11; *Kempen/Hillgruber/Grabenwarter*, *Völkerrecht*, 3. Aufl. 2021, Kapitel 2 Rn. 10 ff.

entstehen. Allerdings ist zu beachten, dass auch Vertreter der „deklaratorischen Auffassung“ davon ausgehen, „dass die **ausdrückliche Anerkennung durch einen Großteil der Staatenwelt Zweifel über das Bestehen eines Merkmals [der Staatlichkeit] ausgleichen kann.**“<sup>23</sup> Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages erläuterten diesbezüglich im Jahr 2007:

„Bestehen allerdings - wie regelmäßig im Fall von Sezessionen - Zweifel am Vorliegen der Staatsmerkmale, so sind auch Vertreter der deklaratorischen Theorie überwiegend der Ansicht, dass der Anerkennung im engen Rahmen konstitutive Wirkung zukommt. So dürfe eine Anerkennung bereits dann erfolgen, wenn die Staatsgewalt zwar noch nicht ganz gefestigte Konturen aufweise, sich aber bereits in hohem Maße realisiert habe. Erfolge die Anerkennung dagegen vor diesem Zeitpunkt (vorzeitige Anerkennung), so stelle sie einen (völkerrechtswidrigen) Eingriff in die inneren Angelegenheiten des alten Staates dar.“<sup>24</sup>

Zudem existiert „nach nahezu unbestrittener Auffassung eine **Völkerrechtspflicht, Staaten nicht anzuerkennen, die unter Verstoß gegen das Gewaltverbot oder das Selbstbestimmungsrecht der Völker** entstanden sind.“<sup>25</sup>

**In Fällen umstrittener Staatlichkeit** – also insbesondere dann, wenn die Mehrheit der Staatengemeinschaft ein abgegrenztes und beherrschtes Territorium nicht als Staat anerkennt – wird häufig von **de facto-Regimen** gesprochen. Bei *de facto*-Regimen handelt sich um **staatsähnliches Gebilde mit partieller Völkerrechtsfähigkeit**.<sup>26</sup> Übt ein *de facto*-Regime die Herrschaftsgewalt über ein bestimmtes Territorium über längere Zeit aus, spricht man von einem stabilisierten *de facto*-Regime.<sup>27</sup> Die Voraussetzungen der Staatlichkeit sind bei stabilisierten *de facto*-Regimen grundsätzlich vorhanden – allerdings ist die Gebietshoheit umstritten, wenngleich nicht mit militärischen Mitteln umkämpft.<sup>28</sup> Die herrschende Meinung geht davon aus, dass **das Interventions-**

---

23 *Stein/von Butlar/Kotzur*, Völkerrecht, 14. Aufl. 2017, Rn. 326; so auch *Nunner*, [International Law, Recognition and the Recent Practice of States in the Cases of Kosovo, South Ossetia and Abkhazia](#), in: Bilge Strateji, Vol. 9 No. 1, 2016, 19-46 (28) und *Herdegen*, Völkerrecht, 22. Aufl. 2023, § 8 Rn. 11.

24 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, [Sezessionsrecht, Staatswerdung und Anerkennung von Staaten](#), Aktueller Begriff, Nr. 47/07, 17. September 2007; zur frühzeitigen Anerkennung als Verstoß gegen das Interventionsverbot siehe auch *Kempen/Hillgruber/Grabenwarter*, Völkerrecht, 3. Aufl. 2021, Kap. 2 Rn. 20; *von Arnould*, Völkerrecht, 5. Aufl. 2023, Rn. 99; *Stein/von Butlar/Kotzur*, Völkerrecht, 14. Aufl. 2017, Rn. 326.

25 *Kempen/Hillgruber/Grabenwarter*, Völkerrecht, 3. Aufl. 2021, Kapitel 2 Rn. 19; *Talmon*, [Germany reaffirms support for the sovereignty and territorial integrity of Georgia and calls out Russian occupation](#), German Practice in International Law, 9. März 2021; vgl. auch UN General Assembly, [Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Cooperation among States in accordance with the Charter of the United Nations](#), A/RES/2625(XXV), 1970: „No territorial acquisition resulting from the or use of force shall be recognized as legal.“

26 *Luchterhandt*, [Völkerrechtliche Aspekte des "Georgien-Krieges"](#), Russland-Analysen, 169, 2008, 5-8 (6).

27 *Hobe*, Völkerrecht, 11. Aufl. 2020, 138.

28 *von Arnould*, Völkerrecht, 5. Aufl. 2023, Rn. 69.



**und Gewaltverbot auch für stabilisierte *de facto*-Regime** gilt.<sup>29</sup> Als typische Beispiele für ein *de facto*-Regime werden oft die „Türkische Republik Zypern“ (Nordzypern) und teilweise auch Taiwan genannt.<sup>30</sup>

#### 4. Transnistrien und Südossetien

Weder Transnistrien noch Südossetien waren in der Sowjetunion **eigenständige Sowjetrepubliken**. Transnistrien war Teil der Moldauischen Sozialistischen Sowjetrepublik und Südossetien Teil der Georgischen Sozialistischen Sowjetrepublik.

Am 2. September 1990 – nur kurze Zeit nach der moldawischen Unabhängigkeitserklärung (von der UdSSR) und vor der offiziellen Auflösung der UdSSR<sup>31</sup> – erklärten transnistrische Separatisten im August 1991 die Unabhängigkeit Transnistriens.<sup>32</sup> Dies führte in den Jahren 1991 und 1992 zu einer gewalttätigen Auseinandersetzung zwischen transnistrischen Separatisten und Moldawien.<sup>33</sup> Russland blieb in dem Konflikt zunächst offiziell neutral, allerdings begann die in Transnistrien stationierte russische Armee verschiedenen Quellen zufolge aufseiten der transnistrischen Separatisten zu kämpfen.<sup>34</sup> Russland bestreitet, die Separatisten finanziell oder militärisch unterstützt zu haben.<sup>35</sup> Nach Abschluss eines Waffenstillstandsabkommens wurden in

---

29 *Randelholfer/Dörr*, in: Simma et al. (Hrsg.), *The Charter of the United Nations*, 3. Aufl. 2012, Art. 2 (4) Rn. 30; *Kempen/Hillgruber/Grabenwarter*, *Völkerrecht*, 3. Aufl. 2021, Kapitel 2 Rn. 28; *Frowein*, „De Facto Regime“, in: [Max Planck Encyclopedias of International Law \[MPEPIL\]](#), März 2013, Rn. 4; *von Arnould*, *Völkerrecht*, 5. Aufl. 2023, Rn. 69; differenzierend: *Herdegen*, *Völkerrecht*, 22. Aufl. 2023, § 11 Rn. 1.

30 *Frowein*, „De Facto Regime“, in: [Max Planck Encyclopedias of International Law \[MPEPIL\]](#), März 2013, Rn. 4; *von Arnould*, *Völkerrecht*, 5. Aufl. 2023, Rn. 69; differenzierend zwischen Nordzypern und Taiwan: *Herdegen*, *Völkerrecht*, 22. Aufl. 2023, § 11 Rn. 1.

31 mdr, [Der Tag, an dem die Sowjetunion unterging](#), 1. September 2022.

32 *Bowring*, „Transnistria“, in: *Walter/Ungern-Sternberg/Abushov* (Hrsg.), *Self-Determination and Secession in International Law*, 2014, 157-174 (161).

33 *Bowring*, „Transnistria“, in: *Walter/Ungern-Sternberg/Abushov* (Hrsg.), *Self-Determination and Secession in International Law*, 2014, 157-174 (162).

34 European Court of Human Rights, [Case of Ilascu and others v. Moldova and Russia](#), Application no. 48787/99, 8. Juli 2004, Rn. 51 ff.; *Grant*, „[Frozen Conflicts and International Law](#)“, in: *Cornell International Law Journal*, Vol. 50: No. 3, 2017, 362-411 (377 f.); *Vacaru*, „[Resolution mechanisms of the Transnistrian conflict](#)“, in: *Studia Politica: Romanian Political Science Review*, 6 (4), 2006, 905-921 (907); *Ker-Lindsay*, *The Foreign Policy of Counter Secession*, 2012, 54 f.; vgl. auch *Remler*, [Transnistria, Moldova, and Russia's War in Ukraine](#), *Carnegie Endowment for International Peace*, 2. August 2022.

35 European Court of Human Rights, [Case of Ilascu and others v. Moldova and Russia](#), Application no. 48787/99, 8. Juli 2004, Rn. 64; *Vacaru*, „[Resolution mechanisms of the Transnistrian conflict](#)“, in: *Studia Politica: Romanian Political Science Review*, 6 (4), 2006, 905-921 (907).

Transnistrien russische, moldawische und transnistrische Friedenstruppen stationiert.<sup>36</sup> Russland hat die Unabhängigkeit Transnistriens nicht anerkannt,<sup>37</sup> allerdings widerrief *Putin* im Februar 2023 ein Dekret, welches die Souveränität der Republik Moldau bei der Regelung des Status‘ Transnistriens zum Teil unterstützte.<sup>38</sup>

Ein schwelender Konflikt zwischen Georgien (zunächst noch Georgische Sozialistische Sowjetrepublik) und südossetischen Separatisten<sup>39</sup> kulminierte 1992 in der faktischen Abspaltung Südossetiens von Georgien sowie in einem bewaffneten Konflikt zwischen Georgien und südossetischen Separatisten.<sup>40</sup> Das Ausmaß der russischen militärischen Unterstützung für Südossetien wird in der Literatur – insbesondere für den Zeitraum nach dem Zerfall der Sowjetunion – nicht ganz einheitlich beschrieben.<sup>41</sup> Russland wird jedenfalls in dem mit Georgien abgeschlossenen Abkommen zur Beendigung des Konflikts im Jahr 1992 als Konfliktpartei genannt.<sup>42</sup> Dieses Abkommen zementierte den *Status quo*<sup>43</sup> und sah neben der Stationierung georgischer und südossetischer Friedenstruppen auch die Stationierung russischer Friedenstruppen vor. Der Konflikt wurde also zunächst „eingefroren.“<sup>44</sup> Er brach aber, nachdem es bereits ab 2004 vermehrt zu Scharmützeln gekommen war,<sup>45</sup> Anfang August 2008 erneut aus. Russland griff auf der Seite Südossetiens militärisch ein. Zwischen den Konfliktparteien ist umstritten, wer den ersten Schuss

---

36 *Ker-Lindsay*, *The Foreign Policy of Counter Secession*, 2012, 55.

37 *Bowring*, „Transnistria“, in: Walter/Ungern-Sternberg/Abushov (Hrsg.), *Self-Determination and Secession in International Law*, 2014, 157-174 (173); *Ker-Lindsay*, *The Foreign Policy of Counter Secession*, 2012, 55.

38 *Tanas*, [Putin cancels decree underpinning Moldova's sovereignty in separatist conflict](#), Reuters, 22. Februar 2023.

39 Dazu weiterführend: *Samkharadze*, *Russia's Recognition of the Independence of Abkhazia and South Ossetia*, 2021, 157 ff.

40 *Samkharadze*, *Russia's Recognition of the Independence of Abkhazia and South Ossetia*, 2021, 159 ff.

41 Verweis auf Eingreifen russischer Truppen auf der Seite Südossetiens: *Mammadov*, *Die Sezessionskonflikte im postsowjetischen Raum und das Selbstbestimmungsrecht der Völker*, 2012, 41. Allgemeiner Hinweis auf russische Unterstützung: Wilson Center, [The Russia-Georgia Conflict: What Happened and Future Implications for US Foreign Policy](#), 12. September 2008; *Wolff*, [Georgia: Abkhazia and South Ossetia](#), *Princeton University*, Princeton University.

Unterstützung Südossetiens durch „russländische Streitkräfte“ Anfang 1992: *Luchterhandt*, „Gescheiterte Gemeinschaft“, in: *Osteuropa*, 58. Jg., 11/2008, 97-110 (108 f.).

42 *Samkharadze*, *Russia's Recognition of the Independence of Abkhazia and South Ossetia*, 2021, 161.

43 *Samkharadze*, *Russia's Recognition of the Independence of Abkhazia and South Ossetia*, 2021, 161.

44 Dazu weiterführend: *Fischer* (Hrsg.), [Not Frozen! The Unresolved Conflicts over Transnistria, Abkhazia, South Ossetia and Nagorno-Karabakh in Light of the Crisis over Ukraine](#), SWP Research Paper, September 2016.

45 *Markedonov*, „The South Ossetia conflict“, in: *Bebler* (Hrsg.), *Frozen Conflicts in Europe*, 111-120 (114); vgl. auch *König*, „Der ungelöste Streit um Südossetien“, in: *von Gumpfenberg/Steinbach* (Hrsg.), *Der Kaukasus*, 2010, 113-136 (125).

abfeuerte. Allerdings scheint mittlerweile bewiesen, dass Georgien die bewaffnete Auseinandersetzung begann.<sup>46</sup> Nachdem ein Waffenstillstandsabkommen verhandelt worden war,<sup>47</sup> erklärte Südossetien erneut seine Unabhängigkeit von Georgien<sup>48</sup> und Russland erkannte die Unabhängigkeit von Südossetien (und Abchasien) an.<sup>49</sup> Wenige andere Staaten, wie Venezuela und Nicaragua, erkannten ebenfalls die Unabhängigkeit Südossetiens an.<sup>50</sup>

Der völkerrechtliche Status von Transnistrien und Südossetien, der unter Ziffer 4.2. diskutiert wird, ist **weitgehend von der Rechtmäßigkeit der Sezessionsaktivitäten der beiden Gebiete zu trennen**, wie im Folgenden unter Ziffer 4.1. dargestellt wird.

#### 4.1. Die Sezessionen Transnistriens und Südossetiens

Wie bereits dargelegt, besteht nach der wohl h.M. in der Völkerrechtslehre ein Recht zur Sezession nur als *ultima ratio* bei gravierenden Menschenrechtsverletzungen.<sup>51</sup> Der IGH hat hingegen bislang nicht zu der Existenz eines solchen Rechts Stellung genommen, jedoch klargestellt, dass Unabhängigkeitserklärungen, die von Verstößen gegen das Gewaltverbot begleitet waren, völkerrechtswidrig seien.

**Die wohl h.M. in der Völkerrechtslehre sieht die Voraussetzungen einer *remedial secession* Südossetiens nicht als gegeben an.**<sup>52</sup> In einer amerikanischen Fachzeitschrift von Studierenden der internationalen Beziehungen wurde jedoch im Jahr 2010 vertreten, dass aufgrund des Krieges im Jahr 2008 eine *remedial secession* in Frage kommen könnte, ohne dass dabei eine abschließende Bewertung des Sachverhalts vorgenommen wird:

---

46 Waters, „South Ossetia“, in: Walter/Ungern-Sternberg/Abushov (Hrsg.), *Self-Determination and Secession in International Law*, 2014, 175-190 (178); Chivers & Barry, [Georgia Claims on Russia War Called Into Question](#), New York Times, 7. November 2008; Tagliavini, [Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia: Report, Volume 1](#), September 2009, 10, 19; Luchterhandt, [Völkerrechtliche Aspekte des „Georgien-Krieges“](#), Russland-Analysen, 169, 2008, 5-8 (5).

47 Traynor/Harding/Womack, [Georgia and Russia declare ceasefire](#), The Guardian, 16. August 2008.

48 Cullen & Wheatley, [The Human Rights of Individuals in De Facto Regimes under the European Convention on Human Rights](#), Human Rights Law Review, 13:4, 2013, 691-728 (700).

49 Medvedev, [Why I had to recognise Georgia's breakaway regions](#), Financial Times, 26. August 2008.

50 Oertel, [Hupkonzert in Südossetien](#), taz, 31. März 2022; Waters, „South Ossetia“, in: Walter/Ungern-Sternberg/Abushov (Hrsg.), *Self-Determination and Secession in International Law*, 2014, 175-190 (180).

51 Teile der Völkerrechtslehre lehnen ein Recht zur *remedial secession* jedoch ab ([Accordance with international law of the unilateral declaration of independence in respect of Kosovo](#), Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2010, Rn. 82).

52 Mammadov, Die Sezessionskonflikte im postsowjetischen Raum und das Selbstbestimmungsrecht der Völker, 2012, 211; Deutsche Welle, [Experts: South Ossetia, Abkhazia Have No Right To Secede](#), 8. Dezember 2008.

„Secession was clearly not the ‘ultimate remedy’ available to the South Ossetian people, and further attempts at resolving the conflict by means of internal self-determination and greater autonomy for the region within the bounds of the Georgian state should have been made before South Ossetia unilaterally declared independence in the early 1990s. Recent events, however, indicate that the current situation may be slightly different. Georgia and South Ossetia have been unable to agree upon the appropriate degree of autonomy for the region. Negotiations have continued to break down despite numerous internationally mediated peacekeeping arrangements. Perhaps the best indicator of this diplomatic impasse is the violent and deadly military conflict that occurred in August of 2008 as a result of escalating tensions and frustrations between Georgia, the South Ossetians and the Russians.“<sup>53</sup>

Der Völkerrechtler *Stefan Oeter* von der Universität Hamburg vertritt hingegen die Auffassung, dass eine rechtmäßige Sezession Südossetiens nur zu Beginn der neunziger Jahre hätte in Frage kommen können, aber nicht zu Beginn dieses Jahrhunderts.<sup>54</sup>

Hinsichtlich **Transnistriens** konstatiert das *Special Committee on European Affairs of the New York City Bar*, dass es im Falle Transnistriens **weder Anfang der neunziger Jahre noch zu Beginn dieses Jahrhunderts ein Recht zur remedial secession** gab.<sup>55</sup>

Zudem ist fraglich, ob die Unabhängigkeitserklärungen Transnistriens und Südossetiens von einem Verstoß gegen das Gewaltverbot seitens Russlands begleitet wurden. Russland hat die Separatisten in beiden Regionen unterstützt. Allerdings kann Russland nur für die Zeit *nach* Auflösung der Sowjetunion als „ausländischer Staat“ im Verhältnis zu Transnistrien und Südossetien angesehen werden. Zumindest in Transnistrien hat Russland auch *nach* dem Zerfall der Sowjetunion militärisch interveniert.<sup>56</sup> Insgesamt erschwert die **Situation des Zerfalls der Sowjetunion mit verschiedenen militärischen Konflikten** auf dem Gebiet der (ehemaligen) Sowjetunion **eine rechtliche Bewertung der Unabhängigkeitserklärungen Transnistriens und Südossetiens.**

---

53 *Kotchach*, „[Self-Determination, Secession, and Sovereignty: South Ossetia’s Claim to Right of External Self-Determination and International Law](#)“, in: *Sigma Iota Rho Journal of International Relations*, Vol. 12, 2010, 120-127 (126).

54 *Oeter*, „Recognition and Non-Recognition with Regard to Secession“, in: *Walter/Ungern-Sternberg/Abushov* (Hrsg.), *Self-Determination and Secession in International Law*, 2014, 45-67 (60).

55 *Special Committee on European Affairs of the New York City Bar*, „[Executive Summary: Thawing a Frozen conflict: Legal Aspects of the Separatist Crisis in Moldavia](#)“, in: *Journal of International & Comparative Law*, Vol. 14: 2, 2008, 379-390 (384 f.).

56 *European Court of Human Rights*, [Case of Ilascu and others v. Moldova and Russia](#), Application no. 48787/99, 28. Juli 2005, Rn. 51 ff.; *Ker-Lindsay*, *The Foreign Policy of Counter Secession*, 2012, 54 f.; *Grant*, „[Frozen Conflicts and International Law](#)“, in: *Cornell International Law Journal*, Vol. 50: No. 3, 2017, 362-411 (377 f.).

#### 4.2. Der völkerrechtliche Status von Transnistrien und Südossetien

**Transnistrien** wird überwiegend als **de facto-Regime** eingestuft.<sup>57</sup> *Bowring* zufolge hat Transnistrien viele Voraussetzungen der Staatlichkeit.<sup>58</sup> *Carney* argumentiert, dass Transnistrien **mangels effektiver Herrschaftsgewalt kein Staat** sei, da es zu sehr von Russland abhängt.<sup>59</sup> Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte im Jahr 2004 eine große Abhängigkeit Transnistriens von Russland fest:

„[Transnistria] set up in 1991-92 with the support of the Russian Federation, vested with organs of power and its own administration, remains under the effective authority, or at the very least under the decisive influence, of the Russian Federation, and in any event that it survives by virtue of the military, economic, financial and political support given to it by the Russian Federation.“<sup>60</sup>

Folgt man Carneys Argumentation hinsichtlich der fehlenden effektiven Staatsgewalt, könnte auch die Einstufung als (stabilisiertes) *de facto*-Regime problematisch sein.

**Südossetien** wird regelmäßig von Politologen und auch von einigen Rechtswissenschaftlern als *de facto*-Regime charakterisiert.<sup>61</sup> Die Europäische Union sprach im Jahr 2022 und die Bundesregierung im Jahr 2014 von Südossetien als **de facto-Regime**.<sup>62</sup> Die überwiegend von Rechtswissenschaftlern vertretene **Gegenansicht** sieht eine solche Einordnung jedoch mit **Verweis auf die fehlende effektive Herrschaftsgewalt wegen der Abhängigkeit von Russland** kritisch.<sup>63</sup> Im zweiten

- 
- 57 *Coppieters*, [The Question of Sovereignty in Multi-Track Diplomacy. The Case of Transnistria](#), European Commission for Democracy through Law in co-operation with the Constitutional Court of Moldova, November 2006, 2; wohl auch Special Committee on European Affairs of the New York City Bar, „[Executive Summary: Thawing a Frozen conflict: Legal Aspects of the Separatist Crisis in Moldavia](#)“, in: *Journal of International & Comparative Law*, Vol. 14: 2, 2008, 379-390 (385); *Wolff & Peen Rodt*, „[Self-Determination After Kosovo](#)“, in: *Europe-Asia Studies*, Vol. 65, No. 5, July 2013, 799–822 (803).
- 58 *Bowring*, „Transnistria“, in: Walter/Ungern-Sternberg/Abushov (Hrsg.), *Self-Determination and Secession in International Law*, 2014, 157-174 (168).
- 59 *Carney*, [Looking for a Solution Under International Law for the Moldova – Transnistria Conflict](#), opinio juris, 17. März 2020; i.E. so wohl auch *Shaw*, *International Law*, 9. Aufl. 2021, 219.
- 60 European Court of Human Rights, [Case of Ilascu and others v. Moldova and Russia](#), Application no. 48787/99, 8. Juli 2004, Rn. 392.
- 61 *Wolff & Peen Rodt*, „[Self-Determination After Kosovo, in: Europe-Asia Studies](#)“, Vol. 65, No. 5, July 2013, 799–822 (803); *Frowein*, „De Facto Regime“, in: [Max Planck Encyclopedias of International Law \[MPEPIL\]](#), März 2013, Rn. 1; *Luchterhandt*, [Völkerrechtliche Aspekte des "Georgien-Krieges"](#), *Russland-Analysen*, 169, 2008, 5-8 (6); *Heinemann-Grüder*, [Analyse: Postsowjetische De-facto-Regime](#), bpb, 1. Dezember 2020.
- 62 European Union, [EU Statement on the Secretary General's 25th consolidated report on the conflict in Georgia](#), 21. April 2022; Deutscher Bundestag, [Drucksache 18/2671](#), 26. September 2014, 9.
- 63 Deutsche Welle, [Experts: South Ossetia, Abkhazia Have No Right To Secede](#), 8. Dezember 2008; i.E. wohl auch [Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia: Report, Volume 2](#), September 2009, 134; zweifelnd in Bezug auf die Staatlichkeit: *Bültermann*, „Abchasien und Südossetien“, in: *Osteuropa Recht*, 62 Jg., 1/2016, 66-78 (77 f.); jedenfalls ablehnend in Bezug auf eine Staatlichkeit Südossetiens: *Shaw*, *International Law*, 9. Aufl. 2021, 219.

Teil des Berichts der *Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia* aus dem Jahr 2009, der jedoch nicht zwingend die Ansicht der *Fact-Finding Mission* wiedergibt,<sup>64</sup> wird ausgeführt:

„To sum up, Russia’s influence on and control of the decision-making process in South Ossetia concerned a wide range of matters with regard to the internal and external relations of the entity. The influence was systematic, and exercised on a permanent basis. Therefore the de facto Government of South Ossetia was not ‘effective’ on its own.“<sup>65</sup>

Sollte man die Einstufung von Transnistrien und Südossetien als (stabilisiertes) *de facto*-Regime verneinen, dürfte es sich bei Transnistrien und Südossetien lediglich um abtrünnige Provinzen von Moldawien bzw. Georgien handeln, in denen „Aufständische“ in Abhängigkeit von Russland die Herrschaftsgewalt erhalten haben. Dieser Meinung zufolge würde das Gewalt- und Interventionsverbot nicht für Georgien und Moldawien im Verhältnis zu diesen abtrünnigen Provinzen gelten.<sup>66</sup>

Allerdings wird auch mit Blick auf Nordzypern, welches ein häufig zitiertes Beispiel für ein *de facto*-Regime ist, argumentiert, dass es sehr stark von der Türkei abhängig sei.<sup>67</sup> Es scheint somit einen Widerspruch zu geben zwischen der Einstufung als *de facto*-Regime seitens Politik und großen Teilen der (Politik)wissenschaft und dem Vorliegen der Voraussetzungen der Staatlichkeit, die die h.M. in der Rechtswissenschaft grundsätzlich auch für ein *de facto*-Regime fordert. Schließlich bestehen einer Ansicht in der Völkerrechtslehre zufolge große Zweifel an der effektiven (unabhängigen) Herrschaftsgewalt von Transnistrien, Südossetien und folglich wohl auch an dem Vorliegen eines *de facto* Regimes. Dennoch werden die Gebiete regelmäßig von der Politikwissenschaft sowie teilweise auch von Rechtswissenschaftlern und Politikern als *de facto* Regime bezeichnet.

Somit ist es nicht erstaunlich, dass in der Rechtswissenschaft neue Ansätze diskutiert wurden. *Ivanel* schlug 2016 vor, die von einem anderen Staat abhängigen Gebiete als sog. „Marionetten- oder Puppenregime“ („*puppet states*“) zu kategorisieren. Solche „Marionettenregime“ stellen die-

---

64 [Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia: Report, Volume 2](#), September 2009, 1.

65 [Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia: Report, Volume 2](#), September 2009, 134.

66 Vgl. taz, "[Georgien handelt rechtmäßig](#)", 11. August 2008.

67 *Shaw*, International Law, 9. Aufl. 2021, 213.

ser Ansicht zufolge gerade keine *de facto*-Regime dar, sondern eine besondere Form der Okkupation.<sup>68</sup> *Ivanel* stuft sowohl Südossetien als auch Transnistrien (und Nordzypern) als „Marionettenregime“ („*puppet states*“) ein.<sup>69</sup> Diese Meinung konnte sich jedoch bislang in der Völkerrechtslehre nicht durchsetzen. Der Völkerrechtler *Jochen A. Frowein*, auf den der Begriff *de facto*-Regime zurückgeht, sprach sich bereits 1968 gegen eine solche Differenzierung auf Tatbestandsebene, also der Einstufung eines Territoriums als *de facto*-Regime aus, hielt aber eine Differenzierung auf Rechtsfolgenrechte, also der rechtlichen Behandlung eines stark abhängigen *de facto*-Regimes, für möglich.<sup>70</sup>

In einer Dissertationsschrift aus dem Jahr 2010 wurde zwar auch der Unterschied zwischen „Marionettenregimen“ und ***de facto*-Regimen** diskutiert,<sup>71</sup> Südossetien aber als ein vom Gewaltverbot geschützter *de facto* Staat *sui generis* bezeichnet:

„[T]he ‘Republic of South Ossetia’ represents a *sui generis de facto state* the government of which lacks actual independence. It follows that the territorial entity in question does not meet one important (traditional) criterion for statehood based on the principle of effectiveness. [...] The ‘Republic of South Ossetia’ enjoys the protection, vis-à-vis Georgia, under the norm prohibiting the use of force as an expression of the partial international legal capacity of the territorial entity in question.“<sup>72</sup>

Letztlich dürfte aufgrund der divergierenden Meinungen in der Rechtswissenschaft eine eindeutige völkerrechtliche Einordnung von insbesondere Südossetien als *de facto*-Regime nicht möglich sein. **Wichtige Akteure wie die Europäische Union und Deutschland sowie Teile der Rechtswissenschaft und eine Vielzahl von Politikern charakterisieren Südossetien jedoch regelmäßig als *de facto*-Regime.**

Wie bereits dargelegt, kann eine **Anerkennung** aber einen „wichtigen konsolidierenden Effekt“<sup>73</sup> haben, insbesondere wenn die effektive Herrschaftsgewalt wie in Transnistrien oder Südossetien in Frage steht. Was die Völkerrechtskonformität der Anerkennung anbetrifft, so werden in der Völkerrechtslehre unterschiedliche Auffassungen vertreten. Bezüglich Transnistrien lässt sich

---

68 *Ivanel*, „Puppet States: A Growing Trend of Covert Occupation“, in: Yearbook of International Humanitarian Law, Vol. 18, 2016, 43-65 (45, 48); vgl. auch *Ryngaert*, [Puppet states and human rights abuses: a quest for accountability](#), Blog van het Utrecht Centre for Accountability and Liability Law, 1. Dezember 2016.

69 *Ivanel*, „Puppet States: A Growing Trend of Covert Occupation“, in: Yearbook of International Humanitarian Law, Vol. 18, 2016, 43-65 (43); vgl. auch *Ryngaert*, [Puppet states and human rights abuses: a quest for accountability](#), Blog van het Utrecht Centre for Accountability and Liability Law, 1. Dezember 2016.

70 *Frowein*, Das *de facto*-Regime im Völkerrecht, 1968, 8.

71 *Turmanidze*, [Status of the De Facto State in Public International Law - A Legal Appraisal of the Principle of Effectiveness](#), Dissertation, 2010, 11.

72 *Turmanidze*, [Status of the De Facto State in Public International Law - A Legal Appraisal of the Principle of Effectiveness](#), Dissertation, 2010, 344-345.

73 *Nunner*, [International Law, Recognition and the Recent Practice of States in the Cases of Kosovo, South Ossetia and Abkhazia](#), in: *Bilge Strateji*, Volume 9 No. 1, 2016, 19-46 (28) [Übersetzung durch Verf.].

argumentieren, dass es durch einen Verstoß Russlands gegen das Gewaltverbot entstanden ist und deswegen eine Anerkennung völkerrechtswidrig ist. Allerdings ist auch hier zu berücksichtigen, dass sich die Anwendung von Gewalt im Kontext des Zerfalls der Sowjetunion ereignet hat und dies eine eindeutige juristische Einordnung erschwert. Der Völkerrechtler *Talmon* geht davon aus, dass auch Südossetien unter Verstoß gegen das Gewaltverbot entstanden sei und argumentiert, dass eine Anerkennung Südossetiens deswegen völkerrechtswidrig sei.<sup>74</sup> *Talmon* bezieht sich dabei mutmaßlich auf die kriegerische Auseinandersetzung im Jahr 2008. Hinsichtlich dieser Auseinandersetzung ist jedoch umstritten, ob eine Berufung auf das Selbstverteidigungsrecht für Russland und Südossetien möglich war.<sup>75</sup> Sofern sich Russland und Südossetien zumindest teilweise auf ein Selbstverteidigungsrecht berufen können, dürfte die Argumentation, dass Südossetien im Jahr 2008 unter Verstoß gegen das Gewaltverbot entstanden sei, nicht ohne Weiteres verfangen. Es ist aber unabhängig davon fraglich, ob eine Anerkennung gegen das Interventionsverbot zu Lasten Georgiens verstößt. *Luchterhandt* hält die Anerkennung Südossetiens durch Russland im Jahr 2008 (im Gegensatz zur Anerkennung Abchasiens durch Russland und der Anerkennung des Kosovo durch westeuropäische Staaten) wohl wegen eines solchen Verstoßes für völkerrechtswidrig.<sup>76</sup>

## 5. Die Position Deutschlands hinsichtlich Transnistrien und Südossetien

Deutschland betrachtet **Südossetien** als **Teil Georgiens** und bezeichnet die dort stattfindenden Wahlen als „illegal.“<sup>77</sup> Die Bundesregierung unter Kanzlerin *Merkel* bezeichnete Südossetien im Jahr 2014 als *de facto*-Regime.<sup>78</sup> Aus Sicht der Bundesrepublik **liegt Transnistrien „auf dem Staatsgebiet der Republik Moldau“**<sup>79</sup> und es ist das Ziel der deutschen Außenpolitik, die „Souveränität und territoriale Unversehrtheit von Moldau [zu] bewahren und dabei der Region Transnistrien einen besonderen Status [zu] ermöglichen.“<sup>80</sup>

---

74 *Talmon*, [Germany reaffirms support for the sovereignty and territorial integrity of Georgia and calls out Russian “occupation”](#), German Practice in International Law, 9. März 2021.

75 Für ein Recht zur Selbstverteidigung: *Luchterhandt*, [Völkerrechtliche Aspekte des "Georgien-Krieges"](#), Russland-Analysen, 169, 2008, 5-8 (6); i.E. gegen ein Recht zur Selbstverteidigung: taz, ["Georgien handelt rechtmäßig"](#), 11. August 2008.

76 Dazu weiterführend: tagesschau, [Zwei Kosovo im Kaukasus?](#), 26. August 2008.

77 Auswärtiges Amt, [Auswärtiges Amt zu den unzulässigen sogenannten „Wahlen“ in Georgiens Region Südossetien](#), Pressemitteilung, 10. April 2022; siehe auch Auswärtiges Amt, [Auswärtiges Amt zum 10. Jahrestag des Krieges zwischen der Russischen Föderation und Georgien](#), Pressemitteilung, 7. August 2018.

78 Deutscher Bundestag, [Drucksache 18/2671](#), 26. September 2014, 9.

79 Auswärtiges Amt, [Vergessene Konflikte: Das sollten Sie über den „Transnistrien“-Konflikt wissen](#), 18. September 2018.

80 Auswärtiges Amt, [Vergessene Konflikte: Das sollten Sie über den „Transnistrien“-Konflikt wissen](#), 18. September 2018; siehe auch Deutscher Bundestag, [Drucksache 18/7757](#), 2. März 2016, 5.



## 6. Fazit

Der völkerrechtliche Status insbesondere Südossetiens ist nicht unumstritten. Der h.M. zufolge setzt das Bestehen eines Staates die Existenz von Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt voraus. Eine **Anerkennung** durch andere Staaten ist hingegen nach der herrschenden „deklaratorischen Auffassung“ keine Voraussetzung für die Staatlichkeit, kann jedoch einen **konsolidierenden Effekt haben, insbesondere wenn die Voraussetzungen der Staatlichkeit in Frage stehen**.

Sowohl im Fall Südossetien als auch im Fall Transnistrien erscheinen die Kriterien der Staatlichkeit (Herrschaftsgewalt) wegen der faktischen Abhängigkeit von Russland zweifelhaft. Aufgrund der fehlenden eigenständigen Staatsgewalt wird teilweise vertreten, dass insbesondere Südossetien kein *de facto*-Regime – also kein staatsähnliches Gebilde mit partieller Völkerrechtssubjektivität – ist. Folgt man dieser Meinung, dürfte Südossetien lediglich als eine von „Aufständischen“ beherrschte abtrünnige Provinz Georgiens zu klassifizieren sein. In der Konsequenz könnte Georgien dann sogar der h.M. im Völkerrecht zufolge mit gewaltsamen Mitteln versuchen, die abtrünnige Provinz wieder zurückzugewinnen. Dabei würden (nur) die Regeln des nicht-internationalen bewaffneten Konflikts gelten. Diese Auffassung scheint sich jedoch derzeit weder in der (Politik)wissenschaft noch in der Staatenpraxis durchzusetzen. Auch **die Europäische Union und Deutschland**, welche Südossetien als Teil Georgiens ansehen und die Sezession nicht akzeptieren, haben in der Vergangenheit **Südossetien als *de facto*-Regime** bezeichnet.

Eine **Anerkennung Südossetiens als eigenständiger und unabhängiger Staat wird von der wohl h.M. mit unterschiedlichen Begründungen als völkerrechtswidrig angesehen**. Es wird zum einen vertreten, dass eine Anerkennung Südossetiens gegen das völkerrechtliche Verbot verstößt, Staaten anzuerkennen, die unter Verstoß gegen das Gewaltverbot entstanden sind.<sup>81</sup> Diese Argumentation kann (nur) überzeugen, wenn Südossetien unter Verstoß gegen das Gewaltverbot entstanden ist. Dies scheint jedoch aus völkerrechtlicher Sicht nicht eindeutig. Einer anderen Meinung zufolge war die Anerkennung Südossetiens (anders als die Anerkennung Abchasiens) durch Russland im Jahr 2008 wegen eines Verstoßes gegen das Interventionsverbot völkerrechtswidrig, da sich in Südossetien (anders als in Abchasien) eigene, von Russland unabhängige staatliche Strukturen nicht zu Genüge ausgebildet hätten.<sup>82</sup> Transnistrien wird im Gegensatz zu Südossetien derzeit von keinem einzigen VN-Mitgliedsstaat (nicht einmal von Russland selbst) anerkannt.

Weitgehend unabhängig vom derzeitigen völkerrechtlichen Status von Südossetien und Transnistrien ist die Völkerrechtskonformität der **Sezession der beiden Gebiete** zu bewerten. Die Sezession wird im Völkerrecht im Zusammenhang mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker diskutiert. Nach wohl herrschender Auffassung ist die Sezession nur im äußersten Notfall (sog. *remedial secession*) zulässig, etwa angesichts schwerer Menschenrechtsverletzungen.

---

81 Talmon, [Germany reaffirms support for the sovereignty and territorial integrity of Georgia and calls out Russian occupation](#), German Practice in International Law, 9. März 2021.

82 So wohl Luchterhandt, siehe tagesschau, [Zwei Kosovo im Kaukasus?](#), 26. August 2008.

Der IGH hat ausgeführt, dass das Völkerrecht einseitige Unabhängigkeitserklärungen grundsätzlich *nicht verbietet*. Der IGH macht deutlich, dass es Fälle gibt, in denen einseitige Unabhängigkeitserklärungen, die von Verstößen gegen internationales Recht (z.B. gegen das Gewaltverbot) begleitet waren, völkerrechtswidrig sind.<sup>83</sup> Ob ein solcher Verstoß gegen das Gewaltverbot durch Russland für die kriegerischen Auseinandersetzungen in den neunziger Jahren in Transnistrien und Südossetien angenommen werden kann, bleibt insbesondere aufgrund der Tatsache, dass sich diese während der Auflösung der Sowjetunion abspielten, fraglich.

Im Falle Transnistriens geht die wohl herrschende Ansicht davon aus, dass keine *remedial secession* vorgelegen hat. Hinsichtlich Südossetiens wird eine *remedial secession* wohl ebenfalls mehrheitlich abgelehnt, eine Mindermeinung sieht eine *remedial secession* als möglich an.

\* \* \*

---

83 [Accordance with international law of the unilateral declaration of independence in respect of Kosovo](#), Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2010, Rn. 81.